

E. Ministerium für Arbeit und Soziales

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen

Bek. des MS vom 28. 2. 2012 – 23-41710

1. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1622), werden für Sachsen-Anhalt über den 10. 10. 2010 hinaus, dem Tag des Außerkrafttretens des RdErl. des MS über Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Sachsen-Anhalt vom 14. 9. 2005 (MBI. LSA S. 586), folgende Schutzimpfungen weiter öffentlich empfohlen:

- a) die Schutzimpfungen der jeweils gültigen Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut,
- b) die Influenza-Schutzimpfung für alle Altersgruppen in Ergänzung zu den STIKO-Empfehlungen.

Öffentlich empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern diese von der STIKO empfohlen werden.

Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Europäischen Kommission oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen wurden und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

2. Impfschäden

Wer durch eine der genannten öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält aufgrund des § 60 Abs. 1 IfSG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag eine Versorgung entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes sofern §§ 60 bis 63 IfSG nichts Abweichendes bestimmen.

Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), einzureichen.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7532

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion

RdErl. des MLU vom 20. 1. 2012 – 21.11-62145/3

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) Zuwendungen.

1.2 Der Zweck der Zuwendung besteht darin, die Umsetzung von Vorhaben zu unterstützen, die die Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion zum Ziel haben.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzepte und Planungen

2.1.1 Förderfähig sind Aufwendungen für Untersuchungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie für die Erstellung von Konzepten und Planungen als Vorbereitung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion.

2.1.2 Gefördert werden können insbesondere

- a) die Erstellung von technischen Konzepten,
- b) die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- c) die Erarbeitung von Organisationsvorschlägen (Aufbau von Strukturen zur Finanzierung und Aufgabenwahrnehmung, z. B.: Wasser- und Bodenverbände, Satzungen),
- d) Planungsleistungen.

2.2 Investitionen

2.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für den Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz vor Vernässungen und Erosion.

2.2.2 Gefördert werden können insbesondere:

- a) die Herstellung neuer Gewässer, die Wiederherstellung ehemals vorhandener Gewässer sowie die wesentliche Umgestaltung von Gewässern 2. Ordnung,
- b) die Beseitigung von Schäden in Gewässern 2. Ordnung infolge extremer Wetterereignisse, soweit dies zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist,
- c) die Schaffung von Möglichkeiten zum Wasserrückhalt,
- d) die Herstellung von wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Schöpfwerken, Sielen und Absperrbauwerken, soweit sie der Verbesserung des Wasserabflusses in den Gewässern 2. Ordnung dienen,
- e) die Herstellung von Anlagen zur Regulierung des Grundwassers,
- f) die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser,
- g) Objektschutz in begründeten Einzelfällen als Bestandteil der Konzepte gemäß Nummer 2.1, soweit damit die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen insgesamt erhöht wird (nachrangig gegenüber anderen Förderprogrammen),
- h) Monitoring- und Steuerungssysteme,
- i) Flächenerwerb/Erwerb von Nutzungsrechten.

2.2.3 Nicht förderfähig ist der Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Unterhaltungsverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 mehr als 10 000 Euro und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 mehr als 25 000 Euro betragen.

4.2 Eine bewertende Stellungnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde zum beantragten Vorhaben ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie.

4.3 Voraussetzung für eine Zuwendung nach Nummer 2.2 ist weiterhin, dass der Antragsteller das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der bevorteilten Flächen- und Grundstückseigentümer sowie der sonstigen dinglich Berechtigten geprüft hat. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in ihrer Stellungnahme zu würdigen.

4.4 Vor Erteilung einer Bewilligung hat der Antragsteller in geeigneter Form seine Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der Trägerschaft und der Sicherstellung des Betriebes sowie der Unterhaltung der errichteten Anlage nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Erarbeitung von Konzepten und Planungen gemäß Nummer 2.1 kann mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Investive Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion können mit bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Höhe der Zuwendung je Maßnahme beträgt grundsätzlich höchstens 1 000 000 Euro.

5.3 Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage der Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden die Ausgaben anerkannt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind und dem Zuwendungsempfänger durch die geförderte Maßnahme zusätzlich entstehen.

Insbesondere sind dies Ausgaben für:

- a) Konzepte und alle dafür erforderlichen Nebenaufwendungen (z. B. Datenbeschaffung, Modellierung),
- b) Planungsleistungen,
- c) Beschaffung von hydrologischen oder anderen für die Bewertung erforderlichen Daten,
- d) Baumaßnahmen einschließlich aller Baunebenkosten,
- e) Vorhaben und Investitionen, die nicht Bauvorhaben sind (z. B. technische Anlagen und Ausrüstungen),
- f) den Erwerb von Grundstücken nur insoweit eine vorhabensbezogene Sicherung dinglicher Rechte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Als nicht zuwendungsfähig gelten Ausgaben für:

- a) Betrieb und Unterhaltung der mit der Zuwendung errichteten Anlagen,
- b) Betrieb und Unterhaltung sowie Instandsetzung bestehender Anlagen (Ersatzinvestitionen),
- c) Unterhaltung der Gewässer,
- d) Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

6.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, insbesondere die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.1.2 Bei der Prüfung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Durchführung des geplanten Investitionsvorhabens zur Verfügung stehen werden, ist der Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vor der Förderzusage vorzulegen. Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme schätzt die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten ein (vergleiche auch Nummer 15 der Bek. des MI über Hinweise zur Haushaltskonsolidierung vom 24. 9. 2004, MBI. LSA S. 579). Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung auf Grundlage der Stellungnahme.

6.1.3 Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung.

6.2 Antragstellung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen sowie der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor Auftragsvergabe oder vor Baubeginn vorliegen.

6.4 Bauverwaltung

Fachlich zuständige technische Verwaltung nach den Nummer 1.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
das Landesverwaltungsamt,
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
die Landkreise

V.

Stellenausschreibungen

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Positionen in der Landesverwaltung sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten zum Bewerbungsverfahren wird auf Teil 1 Abschn. 3 der AV des MJ vom 21. 6. 2005 (JMBl. LSA S. 221), zuletzt geändert durch Abschnitt 3 der AV vom 28. 2. 2011 (JMBl. LSA S. 20), verwiesen.

Teil 1

Im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**einer Referentin oder
eines Referenten**

im Referat 002 (Frauen und Gleichstellung) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

1. Bearbeitung und Steuerung des Themas „Entwicklung und Organisation der Fraueninfrastruktur im Land Sachsen-Anhalt“,